

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“

Auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vereinbaren die Stadt Niemegk, die Gemeinde Planetal, die Gemeinde Wiesenburg/Mark und die Stadt Bad Belzig folgende Verbandssatzung:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Niemegk, die Gemeinde Planetal, die Gemeinde Wiesenburg/Mark und die Stadt Bad Belzig (die Verbandsmitglieder) bilden den Zweckverband „Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erbringt im Auftrag seiner Verbandsmitglieder die Kita- und Schulverpflegung für die nachfolgenden im Gebiet der Verbandsmitglieder ansässigen Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbundmitglieder durch das Herstellen, Bereithalten und Liefern von Speisen und Getränken. Im Gebiet der Stadt Bad Belzig in der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und der Kindertagesstätte „Waldwichtel“, sowie in der Grundschule Dippmannsdorf. In der Gemeinde Planetal in der Kindertagesstätte Dahnsdorf. In der Stadt Niemegk in der Grundschule Robert Koch. Sowie in der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der Grundschule „Am Schlosspark“ in Wiesenburg und den Kindertagesstätten „Zwergenland“ in Reetz, „Pusteblyume“ in Reppinchen, „Sonnenkinder“ in Grubo, „Knirpsentreff“ in Medewitz, sowie der Kindertagesstätte „Am Hesselberg“ in Wiesenburg.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben errichtet, unterhält und betreibt der Zweckverband eine Küche und einen Speisesaal und stellt das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal ein.

(3) Der Zweckverband kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Nebenleistungen im Sinne des § 91 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung erbringen.

(4) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder Beteiligungen eingehen, sofern dies der Aufgabenerfüllung dienlich ist sowie sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Leistungen Dritter bedienen.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“, Kurzform „ZVKFK“.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Niemegk.

§ 4 Finanzierung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel vorrangig durch Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Leistungen durch die Verbandsmitglieder.

(2) Soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Verbandsumlage. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil wird im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(3) Maßstab für die Verteilung der Verbandsumlage ist die Anzahl der zu erwartenden und vom Zweckverband bereitzustellenden und abzurechnenden Essensportionen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern im jeweiligen Wirtschaftsjahr für die Verpflegung in den Schulen und Kindertagesstätten in ihrer jeweiligen eigenen Trägerschaft zuzurechnen sind. Die Bemessung erfolgt anhand der am 30. November des jeweils vorausgehenden Kalenderjahrs tatsächlich bestehenden Anzahl der Kinder in den jeweiligen Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die Umlage ist unabhängig von der in § 6 Absatz (3) geregelten Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihre Änderungen erfolgt nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

(2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen werden auf der Internetseite des Amtes Niemegk <https://amt-niemegk.de/schulkueche-niemegk/> öffentlich bekanntgemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung auf der Internetseite des Amtes Niemegk <https://amt-niemegk.de/schulkueche-niemegk/> öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

(2) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung die Verbandsleitung zuständig ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und die Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Stellvertretung oder Stellvertretungen,
2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Bestimmung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Festsetzung und Änderung der Verbandsumlage,
6. die Festsetzung und Änderung der Entgeltsätze für Leistungen des Zweckverbandes,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Überschusses,
8. die Entlastung der Verbandsleitung,

9. die Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer allgemeiner Satzungen, die die Organisation des Zweckverbands betreffen, sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
11. die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,
12. die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beschlussfassung über entsprechende Verträge sowie die Übernahme der Aufgabenerledigung des Verbandes durch wirtschaftliche Unternehmen,
13. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse sowie für Personalentwicklung und -planung,
14. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
15. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

Die Angelegenheiten des Absatzes (2) Satz 4 Nr. 1 bis 15 können von der Verbandsversammlung nicht auf die Verbandsleitung übertragen werden.

(3) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmverteilung ist neu zu regeln, wenn die Summe der Stimmen weniger als drei ergibt.

(4) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der in der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung oder mindestens ein Zehntel der in der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder sämtliche Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung, die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch die oder den an Lebensjahren älteste oder ältesten, nicht verhinderte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. nicht verhinderten Hauptverwaltungsbeamten.

(5) Die Verbandsleitung ist Leiterin der Verbandsverwaltung. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.

(6) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Beschlüsse in der Verbandsversammlung zu Absatz (2) Satz 4 Nr. 5, 9 bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.

§ 7 Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Niemeck und die Personalverwaltung durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen und dem Zweckverband als erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.

(2) Die für diese Aufgaben entstehenden Kosten werden als Geschäftsausgaben des Zweckverbandes berücksichtigt und im Wirtschaftsplan entsprechend veranschlagt.

§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

Die Vorschriften zur Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe werden für den Zweckverband sinngemäß angewandt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Verwendung von Überschüssen und Rücklagenbildung

(1) Der Zweckverband ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden. Eine Ausschüttung von Mitteln an die Verbandsmitglieder ist unzulässig.

(2) Zur Sicherung einer wirtschaftlich stabilen Aufgabenwahrnehmung ist der Zweckverband berechtigt, Rücklagen für folgende Zwecke zu bilden:

- Investitionen in technische Anlagen, Ausstattung oder bauliche Infrastruktur,
- Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen,
- Ausgleich von Schwankungen im Betriebsablauf (z. B. Kostensteigerungen oder Minderabnahmen).

(3) Rücklagen sind im Wirtschaftsplan auszuweisen und sachlich zu begründen. Ihre Verwendung ist zweckgebunden.

(4) Sofern der Zweckverband im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung Nebenleistungen im Sinne des § 91 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung erbringt, sind diese rechnerisch von der Hauptleistung abzugrenzen. Die Nebenleistungen sind im Jahresabschluss separat auszuweisen. Eine Quersubventionierung durch Mittel aus der Pflichtaufgabenerfüllung ist ausgeschlossen.

(5) Überschüsse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Reinvestitionen in den Zweckverbandsbetrieb,
- Deckung von Aufwendungen zur Erbringung der Essensversorgung,
- Bildung von Rücklagen gemäß Absatz (2).

§ 10 Konsolidierung

Die Umlagen des Zweckverbandes gelten für die Verbandsmitglieder als Bestandteil ihrer Haushaltswirtschaft im Sinne des § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Maßstab ist die in § 4 Absatz (3) geregelte Verteilung.

§ 11 Austritt aus dem Zweckverband

Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Ein Verbandsmitglied soll aus dem Zweckverband austreten, wenn es nicht nur vorübergehend weder eine Schule noch eine Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft betreibt.

§ 12 Auflösung des Zweckverbandes und Vermögensauseinandersetzung

(1) Der Zweckverband kann durch Aufhebung der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 8 GKGBbg Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Für die Stadt Niemegek:

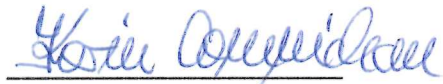
Niemegek, den 13. April 2026

J. Boinfleth
Jens Boinfleth, ehrenamtlicher Bürgermeister

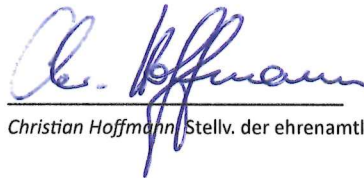
Uwe Roßmann
Uwe Roßmann, Stellv. des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Für die Gemeinde Planetal:

Lochtow, den 21.04.2026



Karin Commichau, ehrenamtliche Bürgermeisterin




Christian Hoffmann, Stellv. der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Wiesenburg/Mark:

Wiesenburg, den 13/4/2026



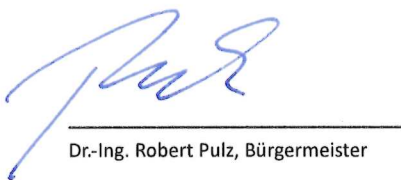
Marco Beckendorf, Bürgermeister



Martin Malichatka, Stellv. des Bürgermeisters

Für die Stadt Bad Belzig:

Bad Belzig, den 13.04.2026



Dr.-Ing. Robert Pulz, Bürgermeister



Roland Enicke, Stellv. des Bürgermeisters